

**Entgeltordnung
für die Überlassung von Räumen im städtischen Jugendzentrum Jokus
an Nutzerinnen und Nutzer nach Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen
für die Überlassung von Räumen und Musikübungsräumen
in dem städtischen Jugendzentrum "Jokus"
zur Jugend-, Jugendkulturarbeit und sonstiger
gemeinnütziger Nutzung
vom 26.03.2001¹⁾**

Ziffer 1

- 1.1 Für die regelmäßige Benutzung von Räumen im Jugendzentrum zur Jugend- und Jugendkulturarbeit sind zu entrichten
- 1.2.1 Für die Gruppenarbeit in den Gruppenräumen und dem Saal
je Raum und Gruppe pro Monat 20,00 DM /
ab 1.1.2002 10,00 Euro
- 1.2.2 Für eine sporadische Benutzung, die den Umfang von einmal monatlich nicht überschreitet, wird kein Entgelt erhoben.

Ziffer 2

Für die einmalige Benutzung von Räumen zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Jugend- und Jugendkulturarbeit wird pro Veranstaltung ein Betrag in Höhe von 20,00 DM /
ab 1.1.2002 10,00 Euro

erhoben.

Ziffer 3

Für die Benutzung von Räumen durch alle anderen Nutzer für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen sind zu entrichten:

- 3.1 Gruppenräume, je angefangene Stunde
- 3.1.1 ohne Erhebung von Eintrittspreisen oder Gebühren: 7,00 DM /
ab 1.1.2002 3,50 Euro
- 3.1.2 bei Erhebung von Eintrittsgeld oder Gebühren: 14,00 DM /
ab 1.1.2002 7,00 Euro

3.2 Fachräume, je angefangene Stunde

3.2.1 ohne Erhebung von Eintrittspreisen
oder Gebühren:

10,00 DM /
ab 1.1.2002 5,00 Euro

3.2.2 mit Erhebung von Eintrittsgeld oder
Gebühren

20,00 DM /
ab 1.1.2002 10,00 Euro

3.3 Veranstaltungssaal, je angefangene Stunde

3.3.1 ohne Erhebung von Eintrittspreisen
oder Gebühren:

40,00 DM /
ab 1.1.2002 20,00 Euro

3.3.2 mit Erhebung von Eintrittsgeld oder
Gebühren:

80,00 DM /
ab 1.1.2002 40,00 Euro

Ziffer 4

Für die Benutzung der Musikübungsräume wird kein Entgelt erhoben.

Ziffer 5

In begründeten Fällen kann der für das Jugendamt zuständige Dezernent bzw. die für das Jugendamt zuständige Dezernentin ganz oder teilweise auf die Erhebung von Entgelten verzichten bzw. ein abweichendes Entgelt festsetzen

Ziffer 6

Die Entgeltordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Entgeltordnung vom 19.5.1988 (Gießener Stadtrecht 51-11) außer Kraft.

¹⁾ Beschluss des Magistrats vom 26.03.2001